06 Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung



Titel der Drucksache:

BUE219 "Übern Krautländern, Rudolstädter Straße, Dorfgebiet und öffentliche Einrichtung" - 2.Änderung; Billigung des Entwurfs und öffentliche Auslegung

Drucksache	0827/24						
Stadtrat	Entscheidungsvorlage						
Stautiat	öffentlich						
	Offerittich						

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit		
Dienstberatung OB	19.08.2024	nicht öffentlich	Vorberatung		
Ortsteilrat Urbich	29.10.2024	öffentlich	Anhörung		
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt, Klimaschutz und Verkehr	21.11.2024	öffentlich	Vorberatung		
Stadtrat	06.11.2024	öffentlich	Entscheidung		

Beschlussvorschlag

01

Der Entwurf des Bebauungsplanes BUE219 "Übern Krautländern, Rudolstädter Straße, Dorfgebiet und öffentliche Einrichtung"; 2. Änderung (Anlage 2) in seiner Fassung vom 18.07.2024 und die Begründung (Anlage 3) werden gebilligt.

04

Der Entwurf des Bebauungsplanes und dessen Begründung werden nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB werden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, beteiligt.

19.08.2024, gez. A. Horn

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling		Nein	X	Ja, siehe	Anlage	Demografisches Control	ling		Nein	X	Ja, siehe Anlag	e
Finanzielle Auswirkungen	X	Nein		Ja	\rightarrow	Nutzen/Einsparung Nein				Ja, siehe Sachverhalt		
			\			Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)						
Deckung im Haushalt		Nein		Ja		Gesamtkosten					EUR	
→												
				2024		2025		202	26		2027	
Verwaltungshaushalt Einnahmen EUR		EUR				EUR		EUR				
Verwaltungshaushalt Ausgaben EUR		EUR			1	EUR		EUR				
Vermögenshaushalt Einnahr	nen				EUR	EUR			1	EUR		EUR
Vermögenshaushalt Ausgabe	en				EUR	EUR				EUR		EUR
Deckung siehe Entscheidungsvorschlag												
Fristwahrung X Ja		Nein										

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 – Übersichtsskizze

Anlage 2 – Textbebauungsplan

Anlage 3 – Begründung

Anlage 3.1 – Rechtsverbindlicher Bebauungsplan BUE219 1. Änderung

Anlage 3.2 – Bestandsaufnahmen gewerblicher Nutzungen

Beschlusslage

<u>Flächennutzungsplan</u>

Die Stadt Erfurt verfügt über einen Flächennutzungsplan (FNP), wirksam mit Bekanntmachung vom 27.05.2006 im Amtsblatt Nr. 11/2006, neu bekannt gemacht am 14.07.2017 im Amtsblatt Nr. 12/2017, zuletzt geändert durch die FNP-Änderung Nr. 44, wirksam mit Veröffentlichung vom 27.03.2024 im Amtsblatt Nr. 6/2024.

<u>Bebauungsplan</u>

- Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan BUE219 vom 25.10.1993 (DS BUE 61/93); bekannt gemacht als öffentlicher Aushang am 07.03.1994
- Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan BUE219 1. vereinfachte Änderung am 18.03.1998 (DS BUE061/98); bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 7/1998
- Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes BUE219 vom 09.03.2022 (DS 1645/21); bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 7/2022 vom 20.04.2022

DA 1.15 Drucksache : **0827/24** Seite 2 von 4

Sachverhalt

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes BUE219 werden folgende Ziele angestrebt:

- Sicherung der Entwicklungsfähigkeit der wohnort- und somit der verbrauchernahen Versorgung in Urbich sowie in den benachbarten Ortsteilen Dittelstedt, Büßleben und Niedernissa sowie
- Ausschluss der Neuansiedlung von Einzelhandelsbetrieben mit nahversorgungsrelevanten und sonstigen zentrenrelevanten Kernsortimenten im bestehenden Bebauungsplan BUE219 "Übern Krautländern, Rudolstädter Straße, Dorfgebiet und öffentliche Einrichtung".

Der übergeordnete Zweck auch dieser Bauleitplanung ist es, in den Ortsteilen eine möglichst flächendeckende und wohnortnahe Nahversorgungsmöglichkeit zu sichern und zukünftig entwickeln zu können. Allerdings lässt das Bauplanungsrecht es nicht zu, konkrete Festsetzungen zur Anzahl und Größenordnung einer gebietsverträglichen Nahversorgungseinrichtung zu treffen. So ist es z.B. nicht möglich, auf einer bestimmten Fläche nur ein Vorhaben mit einer bestimmten Nutzung festzusetzen. Dies ist nur mit vorhabenbezogenen Bebauungsplänen zulässig. Eine rechtssichere Regelung zur Steuerung des nahversorgungs- und zentrenrelevanten Einzelhandels unterhalb der sogenannten Großflächigkeitsschwelle ist für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes BUE219 auch nur in Form einer Satzung entsprechend des vorgelegten Entwurfes möglich, da die augenblickliche Rechtslage auf den bestehenden freien Flächen des Bebauungsplans eine Vielzahl von diversen Einzelhandelsbetrieben zulässt, die sich letztlich zu einer Einzelhandelsagglomeration mit potenziell negativen Auswirkungen auf die Wohnruhe und vorhandene Einzelhandelsstruktur verdichten könnte.

In den Dorf- und Mischgebieten sollen trotz der 2. Änderung des Bebauungsplanes BUE219 Einzelhandelsbetriebe zugelassen werden, die dem Baugebietscharakter entsprechen und eine städtebauliche Entwicklung hinsichtlich Einzelhandel in Urbich ermöglichen. Diese korrespondieren mit den allgemein zulässigen Nutzungen in Dorf- und Mischgebieten gemäß Baunutzungsverordnung (z.B. Pflanzen – und Gartenbaubetriebe; Kamine, Kfz, Möbel - sonstige Gewerbebetriebe). Ergänzungs- und Randsortimente sind zulässig.

Künftig soll Herstellung Baurechts Einzelhandelsbetriebes die des eines nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten über einen gesonderten vorhabenbezogenen Bebauungsplan erfolgen, wobei die Beschränkung der Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten auf solche Betriebe, die der Nah- und/ oder Gebietsversorgung dienen und die keine negativen Auswirkungen Versorgungsbereiche haben, erfolgt. Die Bewertung des Vorliegens dieser Anforderungen ist nach dem "Grundsatz 1: Steuerung von Einzelhandel mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten" gemäß Seite 133-137 des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes 2017 der Landeshauptstadt Erfurt vorzunehmen.

Das Änderungsverfahren ist erforderlich, um rechtssichere und dem gesamtstädtischen Einzelhandels- und Zentrenkonzept entsprechende Regelungen zur Einzelhandelsnutzungen zu treffen. Hierbei handelt es sich um Regelungen mit Festsetzungscharakter, sodass die Durchführung eines formellen Verfahrens notwendig ist.

Der Bebauungsplan wurde als Textbebauungsplan aufgestellt, da die genannten Ziele ausschließlich Textliche Festsetzungen betreffen.

DA 1.15 LV 1.51 01.11 © Stadt Erfurt Drucksache: **0827/24** Seite 3 von 4

Weitere Schritte nach Beschlussfassung

Zeitpunkt, Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung werden gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt ortsüblich bekanntgemacht. In der Bekanntmachung wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Nachhaltigkeitscontrolling und Demographisches Controlling

Gegenstand der Drucksache ist ein Bebauungsplanverfahren nach dem BauGB. Im Rahmen des gesetzlich normierten Bebauungsplanverfahrens sind sowohl die umweltrelevanten Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB als auch die Belange der Bevölkerungsentwicklung nach § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB zu ermitteln, zu wichten und abzuwägen. Das Nachhaltigkeitscontrolling und demographische Controlling ist somit integraler Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens und erfolgt nicht gesondert.

Drucksache: **0827/24** Seite 4 von 4